

(2) Die Höhe der Verspätungszinsen beträgt für jeden Tag der Verspätungszeit 0,05 % vom verspätet gezahlten Betrag.

(3) Die Verspätungszeit beginnt am Tage nach Eintritt der Fälligkeit des Rechnungsbetrages und schließt ein den Tag der Zahlung.

(4) Von der Berechnung der Verspätungszinsen darf nur dann abgesehen werden, wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der zu berechnenden Verspätungszinsen stehen.

§7

Zinsen für zu viel geleistete Zahlung

(1) Hat der Käufer auf Grund der Bezahlung einer nicht vertragsgerechten Warenlieferung oder sonstigen Leistung gegen den Verkäufer einen Anspruch auf Rückzahlung, so ist der Verkäufer verpflichtet, auf den zurückzuzahlenden Betrag 5 % Zinsen pro Jahr zu bezahlen und dem Käufer den darüber hinaus entstandenen weiteren Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

(2) Die Zeit für die Berechnung der Zinsen beginnt am Tage nach der Zahlung durch den Käufer und schließt ein den Tag der Rückzahlung durch den Verkäufer bzw. den Tag der Herstellung des vertragsgerechten Zustandes.

§8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung sind in ihrem Geltungsbereich nicht mehr anzuwenden:

— Sechste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB.1.1 S. 548),

— Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Verspätungszinsen — (GBl. S. 357),

— Preisverordnung Nr. 233 vom 5. März 1952 — Verordnung über Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beim Geschäftsverkehr der privaten Betriebe mit der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 204),

— Preisverordnung Nr. 355 vom 17. Mai 1954 — Verordnung über die Berechnung von Verspätungszinsen — (GBl. S. 524).

(3) Gleichermaßen sind im Geltungsbereich dieser Anordnung die in den Allgemeinen Leistungsbedingungen und Preisanordnungen und -Verordnungen enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 3. September 1964

Der **Minister der Finanzen**

I. V.: **K a m i n s k y**

Erster Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 49 vom 29. September 1964 enthält:	Seite
Anordnung Nr. 3 vom 24. September 1964 über die Umbewertung der Grundmittel. — Verkehrswesen —.....	443
Anordnung Nr. 5 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel im Verkehrswesen	445
Anordnung Nr. 4 vom 24. September 1964 über die Umbewertung der Grundmittel. — Handel —.....	447
Anordnung Nr. 6 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel im Handel —.....	448
Anordnung Nr. 5 vom 24. September 1964 über die Umbewertung der Grundmittel. — örtlichgeleitete volkseigene Industrie und sonstige Bereiche der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft —.....	450
Anordnung Nr. 7 vom 24. September 1964 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel in der örtlichgeleiteten volkseigenen Industrie und sonstigen Bereichen der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft	451